

**Satzung der Stadt Putbus
über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2008**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539), in Verbindung mit §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146) sowie § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Putbus in der Sitzung am 11. Dezember 2007 die folgende Satzung.

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Putbus eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlungen erfolgte Verbringen des Schmutzwassers im Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt sind.

**§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabengesetz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner gelten die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 39,37 Euro.

**§ 3
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Putbus schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4
Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Putbus, den 11.02.2008

Burwitz
Bürgermeister